



**Baden-Württemberg**

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

# **Der Einsatz von Reichweitenanalysediensten im Internet**

**Datenschutzrechtliche Hinweise  
am Beispiel von Google Analytics**

**- Stand: 11.02.2014 -**

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart**

**Telefon 0711/615541-0**

**Telefax 0711/615541-15**

**E-Mail: [poststelle@lfd.bwl.de](mailto:poststelle@lfd.bwl.de)**

**(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via  
Telefax übertragen werden.)**

**PGP-Fingerprint: A5A5 6EC4 47B2 6287 E36C 5D5A 43B7 29B6 4411 E1E4**

**Homepage: [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)**

Viele Betreiber von Webseiten (auch als Internetauftritt oder Website bezeichnet) analysieren zu Zwecken der Werbung und Marktforschung oder bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Internetangebote das Surfverhalten der Nutzer. Dazu verwenden sie vielfach Software oder Dienste, die von Dritten angeboten werden, wie z.B. Google Analytics.

Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich haben im November 2009 wesentliche datenschutzrechtliche Anforderungen benannt, die bei der Nutzung derartiger Analyseverfahren stets zu beachten sind [1].

Danach sind bei der Erstellung von Nutzungsprofilen durch Website-Betreiber die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten. Dazu gehört, dass Nutzungsprofile nur bei der Verwendung von Pseudonymen erstellt werden dürfen (§ 15 Absatz 3 TMG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass vollständige IP-Adressen keine Pseudonyme im Sinne des Telemediengesetzes darstellen, sondern personenbeziehbare Daten darstellen, die somit nicht für Nutzungsprofile verwendet werden dürfen..

Im Einzelnen sind zudem folgende Vorgaben aus dem Telemediengesetz zu beachten:

- Den Betroffenen ist eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erstellung von Nutzungsprofilen einzuräumen. Derartige Widersprüche sind wirksam umzusetzen.
- Die pseudonymisierten Nutzungsdaten dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Sie müssen gelöscht werden, wenn ihre Speicherung für die Erstellung der Nutzungsanalyse nicht mehr erforderlich ist oder der Nutzer dies verlangt.
- Auf die Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen und die Möglichkeit zum Widerspruch müssen die Anbieter in deutlicher Form im Rahmen der Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite hinweisen.
- Personenbezogene Daten eines Nutzers dürfen ohne Einwilligung nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Einwilligung der Betroffenen.
- Die Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die IP-Adresse vor jeglicher Auswertung so zu kürzen, dass eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

Quelle: Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich am 26./27. November 2009

Der Einsatz eines Reichweitenanalysedienstes ist nur dann datenschutzrechtlich zulässig, wenn diese Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

Beim Reichweitenanalysedienst Google Analytics kommt hinzu, dass bei dessen Nutzung ohne die weiter unten beschriebenen Anpassungen die zu analysierenden Internet-Nutzungsdaten an die Google Inc. in die USA übertragen und dort gespeichert sowie ausgewertet werden. Dabei ist zu beachten, dass Google diese Daten technisch mit anderen Daten der Nutzer zusammenzuführen und somit (umfassende) Nutzungsprofile der Internetnutzer erstellen könnte. Die Möglichkeit, Nutzungsdaten einzelnen Personen zuzuordnen, erhöht sich noch weiter durch die bei der Nutzung von Google Analytics vorgesehene Verwendung von Cookies wie auch in den Fällen, in denen die Nutzer auch andere, zum Teil registrierungspflichtige Google-Dienste, wie z. B. Google Mail oder Google Calendar, verwenden. Cookies sind kleine Textdateien, die auf dem Computer des Nutzers gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website ermöglichen.

Schon allein aufgrund der Personenbeziehbarkeit von IP-Adressen stellt Google Analytics einen Dienst dar, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden können. Dabei bietet Google den Website-Betreibern, die diesen Dienst einsetzen wollen und die die Nutzungsbedingungen [2] akzeptieren, an, die entsprechenden Auswertungen der Nutzungsdaten mit dem von Google bereitgestellten Dienst selbst vorzunehmen. Darüber, ob von diesem Angebot Gebrauch gemacht wird, entscheidet jedoch nicht Google, sondern diejenige Stelle, die beim Betrieb einer Website von Google Analytics Gebrauch macht. Dadurch veranlasst der Website-Betreiber zugleich die im Rahmen der Nutzung von Google Analytics vorgenommene Datenverarbeitung.

Datenschutzrechtlich wird durch einen Website-Betreiber bei einer solchen Nutzung von Google Analytics eine sogenannte Datenverarbeitung im Auftrag begründet. Nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist dabei der Auftraggeber, hier also der Betreiber des Internetangebotes, dafür verantwortlich, dass der eingeschaltete Auftragnehmer, hier die Google Inc., bei der zur Abwicklung des Auftrags vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten die Datenschutzvorschriften einhält. Dies bedeutet zugleich, dass nicht Google, sondern **der Betreiber des Internetangebots** datenschutzrechtlich für die Verarbeitung der IP-Adressen sowie anderer Daten der Nutzer seines Internetangebotes durch die Google Inc. **verantwortlich ist**.

Der Betreiber einer Website muss daher die Nutzer dieses Angebots über den Einsatz des Analysedienstes unterrichten und ihnen nach § 15 Absatz 3 TMG ein Widerspruchsrecht gegen die Erstellung eines Nutzungsprofils einräumen. Auch dar-

über sind die Nutzer zu informieren (§ 15 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 TMG). Eine fehlende Unterrichtung über dieses Widerspruchsrecht kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (vgl. § 16 Absatz 3 TMG).

Seit Mitte 2011 stellt Google sowohl ein Javascript zur Anonymisierung der IP-Adresse als auch Browser-Add-Ons für die am Markt führenden Internet-Browser bereit, um das nach § 15 Absatz 3 TMG mögliche Widerspruchsrecht ausüben zu können. Zum einen sind die Website-Betreiber in der Pflicht. Sie müssen das Javascript [3] für die Anonymisierung in ihre Webseiten „einbauen“. Google sichert dabei zu, dass die Anonymisierung noch innerhalb Europas stattfindet und eine Weiterleitung der ungekürzten IP-Adresse in die USA ausgeschlossen ist. Weiterhin ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag [4] mit Google nach § 11 BDSG abzuschließen. Website-Betreiber beauftragen danach die Google Inc. mit der Verarbeitung der Daten, die Besucher ihrer Webseiten ihnen zur Verfügung stellen. Google bietet den Google Analytics-Dienst an und gibt die aufbereiteten anonymisierten Besuchsstatistiken an die Website-Betreiber zurück.

Auch sind die Webseitenbesucher über ihr Widerspruchsrecht gegen das „Tracking“ durch Google Analytics aufzuklären. Beim Tracking wird aufgezeichnet, welche Webseiten wann und wie lange besucht werden. Um diese Art der Protokollierung zu verhindern, kann ein passendes Browser-Add-On [5] heruntergeladen und installiert werden. Ein entsprechender Hinweis ist in die Datenschutzerklärung durch den Website-Betreiber aufzunehmen. Die Webseitenbesucher müssen also selbst dafür sorgen, dass das Browser-Add-On in ihrem Internet-Browser funktionsfähig installiert ist, wenn sie ihren Widerspruch gegenüber Google geltend machen wollen.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Datenschutzbedingungen der Webseiten daraufhin durchzusehen, ob und wie ein Widerspruchsrecht ausgeübt werden kann. Wie das Beispiel Google Analytics zeigt, ist die praktische Mitwirkung des Betroffenen besonders gefragt.

## Hinweise für Internetnutzer

### Wie kann ich feststellen, ob Google Analytics eingesetzt wird?

Es gibt hier verschiedene Möglichkeiten:

Die einfachste und in jedem Browser bereits integrierte Möglichkeit ist es, sich den Quellcode einer Webseite anzusehen:

Beispiel Microsoft Internet Explorer 9:

- Laden Sie eine Webseite der zu untersuchenden Website; z. B. die Homepage.
- Wählen Sie im Browser-Menü „Ansicht“ aus.
- Wählen Sie „Quellcode“.
- Daraufhin wird Ihnen der Quellcode der Webseite angezeigt. Suchen Sie auf der Seite entweder nach dem Text „analytics.js“ oder „ga.js“.

Beispiel Firefox:

- Laden Sie eine Webseite der zu untersuchenden Website.
- Betätigen Sie die Tastenkombination [Strg - U] um den HTML-Quellcode der Web-Seite anzeigen zu lassen.  
Alternative:  
Klicken Sie mit der rechten Maustaste in einen freien Bereich der Webseite.  
Wählen Sie "Seitenquelltext anzeigen"
- Daraufhin wird Ihnen der Quellcode der Webseite angezeigt. Suchen Sie auf der Seite entweder nach dem Text „analytics.js“ oder „ga.js“.

Beispiel Chrome:

- Laden Sie eine Webseite der zu untersuchenden Website.
- Klicken Sie mit der rechten Maustaste in einen freien Bereich der Webseite.
- Wählen Sie den Eintrag "Seitenquelltext anzeigen".
- Daraufhin wird Ihnen der Quellcode der Webseite angezeigt. Suchen Sie auf der Seite entweder nach dem Text „analytics.js“ oder „ga.js“.

Haben Sie einen der Suchtexte gefunden, sollten Sie davon ausgehen können, dass Google Analytics durch diese Website genutzt wird.

Allerdings kann eine Website Google Analytics auch von einer anderen Quelle aufrufen. In diesen Fällen ist das JavaScript nicht direkt auf der Seite zu sehen und Sie können den Einsatz von Google Analytics nur mit einem erheblichen Mehraufwand (Durchsuchen sämtlicher in der Webseite aufgerufener Java-Scripts) oder mit einem entsprechenden Plug-In für Ihren Browser feststellen.

## Wie kann man sich schützen?

Die Übermittlung der Daten auf den Google-Servern kann verhindert werden, indem das Laden und Ausführen des Google-Analytics-Script blockiert wird.

Dies geschieht entweder durch Blockieren des JavaScripts oder durch Sperren des Zugriffs auf die Google-Analytics-Domain.

### Für Durchschnittsnutzer:

#### Blockieren des JavaScripts

Das Ausführen des JavaScripts lässt sich z. B. durch die Verwendung eines entsprechenden Plug-Ins für Ihren Browser verhindern.

Google selbst bietet ein Add-Ons, welches speziell zur Blockierung von Google Analytics dient.

Das Add-On finden Sie unter <https://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>

### Für Experten:

#### Sperren des Zugriffs auf die Google-Analytics-Domain:

Um den Zugriff auf die Google-Analytics-Domains zu verhindern, müssen Sie mit einem Texteditor die Datei „hosts“ auf Ihrem PC anpassen.

#### Wichtiger Hinweis:

Änderungen an Systemdateien sind mit Vorsicht vorzunehmen. Durch fehlerhafte Einträge können Sie sich bspw. den Internetzugang am eigenen Rechner blockieren. Bevor Sie die „hosts“-Datei verändern, empfehlen wir Ihnen ein Backup dieser Datei anzufertigen. Kopieren Sie hierzu die Datei in ein anderes Verzeichnis und kennzeichnen Sie sie im Dateinamen mit einem passenden Vermerk: etwa „hosts\_backup“.

Für die Änderung der Datei müssen Sie über Administratoren-Rechte verfügen.

Die Datei „hosts“ finden Sie hier:

- Unix/Linux/BSD:  
/etc/hosts
- Windows 95/98/Me:  
c:\windows\hosts
- Windows NT/2000/XP Pro:  
c:\winnt\system32\drivers\etc\hosts
- Windows 7/8/8.1/XP Home:  
c:\windows\system32\drivers\etc\hosts

Fügen Sie die folgenden Zeilen hinzu:

```
127.0.0.1 www.google-analytics.com
```

127.0.0.1 ssl.google-analytics.com  
127.0.0.1 google-analytics.com

Durch diese Einträge wird der Zugriff Ihres PCs auf die Google-Analytics-Domain gesperrt und es werden keine Daten mehr an diese Domain übertragen.

Weitere Möglichkeiten sich vor dem Zugriff von Google Analytics zu schützen, finden Sie auch auf der Webseite des unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein unter <https://www.datenschutzzentrum.de/tracking/schutz-vor-tracking.html>.

- [1] Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 27. November 2009 „Datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten“ ist abrufbar unter [http://www.bfdi.bund.de/DE/Entschliessungen/DuesseldorferKreis/DKreis\\_node.htm](http://www.bfdi.bund.de/DE/Entschliessungen/DuesseldorferKreis/DKreis_node.htm)
- [2] abrufbar im Internet unter: <http://www.google.com/intl/de/analytics/tos.html>
- [3] [http://code.google.com/intl/de/apis/analytics/docs/gaJS/gaJSApi\\_gat.html#\\_gat.\\_anonymizelp](http://code.google.com/intl/de/apis/analytics/docs/gaJS/gaJSApi_gat.html#_gat._anonymizelp)
- [4] <http://www.google.de/analytics/terms/de.pdf>
- [5] <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>